



Antwort zum Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt  
am 16.11.2021

Punkt 11.2 Einführung einer verkehrsberuhigten Zone im Bereich  
Am Zollhafen, Hafenstraße, Feldbergplatz, Taunusstraße (SPD)  
Vorlage: 1318/2021

Es wird wie folgt Stellung genommen:

*Herr Donner stellt folgende Zusatzfragen:*

*Offenbar betrachtet die Verwaltung die Straße „Am Zollhafen“ als Durchgangsstraße. Wie bewertet die Verwaltung die Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone in den restlichen Straßen des im Antrag genannten Bereichs Hafenstraße (zwischen Feldbergplatz und Am Zollhafen), Feldbergplatz, Taunusstraße (zwischen Feldbergplatz und Am Zollhafen)?*

*Heißt das, dass künftig keine verkehrsberuhigten Zonen mehr ohne eine umfassende bauliche Umgestaltung eingerichtet werden können?*

Wie bereits in der Antwort vom 26.10.2021 zu der Vorlage 1318/2021 erläutert, hat die Straßenverkehrsbehörde die Einführung eines verkehrsberuhigten Bereichs für die Straßen Am Zollhafen, Hafenstraße, Feldbergplatz und Taunusstraße geprüft und aufgrund der baulichen Gegebenheiten abgelehnt. Die Straßen vermitteln durch den gestalterischen Ausbau und aufgrund der vielen Flächen für den motorisierten Individualverkehr nicht den Eindruck, dass die gesamte Straßenbreite auch dem Fußverkehr dient und damit zu einer Aufenthaltsfunktion im Fahrbahnbereich einlädt.

Eine umfassende bauliche Umgestaltung ist bei der Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen entbehrlich, wenn ein Bereich nur von sehr geringem Verkehr frequentiert wird und bereits über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügt. Diese überwiegende Aufenthaltsfunktion wird vorwiegend durch niveaugleichen Ausbau erzielt und somit die Gestaltung den Eindruck vermittelt, dass der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat.

Die betreffenden Straßen erfüllen aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde weder die Voraussetzung der Aufenthaltsfunktion aufgrund des Ausbauzustandes noch die Voraussetzung der untergeordneten Funktion des Fahrzeugverkehrs aufgrund der Vielzahl an Parkflächen.

Mainz, 7.3.22

  
Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

 Kenntnis genommen  
II. Weiter an Ortsverwaltung  
Mainz- Neustadt  
III. Z.d.A./Wvl. mit Akten  
Mainz, 09.03.22  
10-Hauptamt  
Im Auftrag  
